

**OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG**

**Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften**



**Prüfungsordnung**

**für den Bachelorstudiengang**

**Medienbildung: Visuelle Kultur und Kommunikation**

**vom 2. Juni 2004**

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S.256) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen.

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
I. Allgemeine Bestimmungen .....	3
§ 1 Akademischer Grad.....	3
§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau.....	3
§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen .....	3
§ 4 Prüfungsausschuss .....	3
§ 5 Prüfende und Beisitzende .....	4
§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren .....	5
§ 7 Studienleistungen und Prüfungsarten .....	5
§ 8 Studienleistungen/Modulprüfungen .....	6
§ 9 Prüfungen/Teilprüfungen .....	6
§ 10 Bachelorarbeit mit Verteidigung .....	7
§ 11 Bewertung der Prüfungen .....	9
§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
§ 13 Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit .....	10
II. Bachelorabschluss .....	11
§ 14 Umfang, Art und Zulassung.....	11
§ 15 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis.....	11
§ 16 Urkunde.....	12
III. Schlussbestimmungen .....	12
§ 17 Ungültigkeit des Bachelorabschlusses.....	12
§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten .....	13
§ 19 Inkrafttreten .....	13
Anlage: Prüfungsplan .....	14

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Akademischer Grad**

Mit dem Bachelorabschluss wird eine Berufsqualifikation erworben. Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studentin oder der Student das für den Übergang in die Berufspraxis erforderliche Wissen und Können erworben hat und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Nach den bestandenen Prüfungen wird der Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.

### **§ 2**

#### **Regelstudienzeit, Studienaufbau**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Praktikums 6 Semester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Für das Studium werden insgesamt 180 Credit Points (mindestens 70 SWS) einschließlich eines 8-wöchigen Praktikums und der Anfertigung und Verteidigung der Bachelorarbeit vergeben. Die Verteilung ist in der Anlage der Prüfungsordnung geregelt. Dabei wird für jeden Credit Point ein Bruttoarbeitsaufwand von ca. 30 Stunden zugrundegelegt.
- (3) Das Studium wird in der Regel zum Wintersemester begonnen.

### **§ 3**

#### **Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen**

- (1) Der Bachelorabschluss besteht aus Modulprüfungen, der Bachelorarbeit und der Verteidigung der Bachelorarbeit.
- (2) Modulprüfungen können sich aus Teilprüfungen und/oder kumulativ aus Studienleistungen zusammensetzen und werden studienbegleitend durchgeführt. Näheres ist in den Modulbeschreibungen geregelt.
- (3) Der Zeitraum für die Ablegung der Modulprüfungen nach Beendigung des jeweiligen Moduls beträgt zwei Semester. Nach dieser Frist gelten die noch nicht abgelegten Prüfungen als erstmalig nicht bestanden.
- (4) Wird die Regelstudienzeit um mehr als drei Semester überschritten, gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. Dies gilt nicht, falls die Studentin oder der Student nachweist, dass sie bzw. er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

### **§ 4**

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und ein weiteres Mitglied

werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren oder der Gruppe der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, aus der Gruppe der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren und aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied anwesend sind und die Zahl der Professorinnen und Professoren mindestens so groß wie die Zahl der übrigen Mitglieder ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Stimmenthaltungen zählen wie nicht abgegebene Stimmen, sofern diese nicht die Mehrheit bilden.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Das zuständige Prüfungsamt unterstützt die Arbeit des Prüfungsausschusses.

## **§ 5**

### **Prüfende und Beisitzende**

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt werden. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen vom Prüfungsausschuss erteilt werden, wenn sie zur selbstständigen Lehre im betreffenden Fachgebiet beauftragt sind. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens den Bachelorabschluss erworben oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Betreuerin oder den Betreuer für die Bachelorarbeit sowie die zweite Gutachterin bzw. den zweiten Gutachter gem. § 10, Abs. 3 und Abs. 8. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte vorhanden, hat der Prüfling das Recht, unter diesen eine als Prüferin oder einen als Prüfer für die Prüfungen vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

- (4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung bekannt gegeben werden.
- (6) Für die Prüfungsberechtigten sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 6**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren**

- (1) Für den Bachelorabschluss kann nur zugelassen werden, wer
  - im entsprechenden Bachelorstudiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert ist,
  - seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der in § 3 Abs. 4 genannten Fristen nicht verloren hat.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn der Prüfling die Bachelorprüfung im entsprechenden Bachelorstudiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen. Ihm ist beizufügen eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann vereinfachende Verfahrensweisen hierzu festlegen.

## **§ 7**

### **Studienleistungen und Prüfungsarten**

- (1) Studienleistungen sind:
  - Klausuren
  - Hausarbeiten
  - Präsentationen
  - Medienprodukte
  - Sitzungsprotokolle
- (2) Prüfungsarten sind:
  - mündliche Prüfungen
  - schriftliche Prüfungen unter Aufsicht (Klausuren)
  - Hausarbeiten
  - Präsentationen
  - Medienprodukte
  - Bachelorarbeit mit Verteidigung
- (3) Angaben zu Art und Umfang der Studienleistungen und Prüfungen sind von den mit der Lehre Beauftragten zu Beginn des jeweiligen Moduls bzw. Modulteils bekannt zu geben.

## § 8

### Studienleistungen/Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen gelten als bestanden, wenn die Prüfung, die Teilprüfungen und/oder die geforderten Studienleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Die Gesamtnote der Modulprüfung setzt sich aus den Teilnoten zusammen. Eine entsprechende Bescheinigung über die bestandenen Teilprüfungen bzw. über die erbrachten Studienleistungen wird durch den jeweiligen Lehrenden ausgestellt. Die Modulprüfungsbescheinigung erstellt das Prüfungsamt. Diese Aufgabe kann der Prüfungsausschuss an die Modulverantwortlichen delegieren. Näheres regeln die Modulbeschreibungen.
- (2) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu bewerten. Vorkorrekturen durch wissenschaftliche Mitarbeiter sind zulässig. Die Zweitbewertung kann aus einer expliziten Zustimmung zur Erstbewertung bestehen, sofern die Note nicht schlechter als „ausreichend“ ist.
- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Prüferin bzw. eines sachkundigen Prüfers, die bzw. der mindestens einen Bachelorabschluss besitzt, abzunehmen.

## § 9

### Prüfungen/Teilprüfungen

- (1) In den Prüfungen und Teilprüfungen soll nachgewiesen werden, dass der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt, Zusammenhänge des Fachgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann. Durch die Erstellung eines Medienproduktes soll der Prüfling nachweisen, dass sie oder er in der Lage ist, eine praxisorientierte Aufgabe mit Hilfe von Multimedia technisch fundiert und kreativ zu bearbeiten.
- (2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling in der Regel mindestens 15, höchstens 45 Minuten.
- (4) Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüflingen oder als Einzelprüfung entweder vor maximal drei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer prüfenden Person abgelegt. Zur Festsetzung der Note stimmen sich die Prüfenden ab. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling im Anschluss an die jeweilige mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.
- (6) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausur benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben. Die Kriterien der Prüfungsbewertung

sollen offengelegt werden. Die Noten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen bekannt zu geben.

- (7) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt mindestens 30 Minuten für jede Semesterwochenstunde, jedoch nicht mehr als 240 Minuten.
- (8) Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen einer wissenschaftlichen Fragestellung. Sie können als Gruppenarbeit erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein.
- (9) Eine Präsentation ist eine Vorstellung, Erläuterung und Verteidigung eines selbst erarbeiteten Themenzusammenhangs. Präsentationen können auch praktisch orientierte Fragestellungen zum Gegenstand haben. Sie finden im Rahmen von Lehrveranstaltungen statt und werden bewertet.
- (10) Medienprodukte können als Gruppenarbeit erstellt werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen der Beteiligten erkennbar sein. Sie werden im Rahmen der Lehrveranstaltungen oder einer gesonderten Veranstaltung präsentiert.
- (11) Belegt ein Prüfling dem Prüfungsausschuss glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihr oder ihm gestattet, die Prüfungsleistung in einer anderen Form oder innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit zu erbringen.
- (12) Die Art und der Umfang der Prüfungen für die einzelnen Lehrveranstaltungen sind aus der Anlage der Prüfungsordnung zu entnehmen. Die in dieser Ordnung vorgesehenen Prüfungsformen Klausur oder mündliche Prüfung können unter folgenden Voraussetzungen geändert werden:  
Sind für eine als Klausur vorgesehene Prüfung bei einer oder einem Prüfenden weniger als 12 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Prüfenden genehmigen, dass stattdessen mündliche Prüfungen abgenommen werden. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.  
Sind für eine als mündlich abzunehmende geplante Prüfung bei einer oder einem Prüfenden zu einem Prüfungstermin mehr als 20 Prüflinge angemeldet oder zu erwarten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Prüfenden genehmigen, dass stattdessen die Prüfung in Form einer Klausur von mindestens 120 Minuten Dauer abgenommen wird. Diese Genehmigung gilt für jeweils einen Prüfungstermin.
- (13) Von einer vom Prüfungsausschuss genehmigten Änderung der Prüfungsform sind die betroffenen Studierenden unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 10**

### **Bachelorarbeit mit Verteidigung**

- (1) Die Bachelorarbeit ist im 6. Semester vorgesehen. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine medientheoretische oder medienpraktische Problemstellung mit Hilfe der erworbenen Kenntnisse selbstständig zu bearbeiten, in theoretische Zusammenhänge einzuordnen und verständlich darzustellen.
- (2) Gegenstand der Bachelorarbeit kann auch ein Medienprodukt und eine schriftlich abgefasste Konzeption und Reflexion dieses Produkts sein.

- (3) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 5 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften oder der Fakultät für Informatik ausgegeben und betreut. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer prüfungsberechtigten Person ausgegeben werden, die nicht Mitglied einer dieser beiden Fakultäten ist.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Studentin oder der Student in angemessener Frist ein Thema erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt in der Regel 10 Wochen. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Bachelorarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder aufgrund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe hat die Studentin oder der Student schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist durch die Studentin oder den Studenten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen. Die Bearbeitungszeit kann durch den Prüfungsausschuss einmalig bis auf 20 Wochen verlängert werden.
- (8) Die Bachelorarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Ist die erste begutachtende Person nicht Mitglied der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften, so muss die zweite begutachtende Person diese Bedingung erfüllen. Das Zweitgutachten kann aus einer expliziten Zustimmung zum Erstgutachten bestehen, sofern die Benotung nicht schlechter als „ausreichend“ ist. Bei Bewertungsdissens oder /und inhaltlichen Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Leistung muss ein unabhängiges Zweitgutachten erstellt werden.
- (9) Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem Mittel der beiden Einzelnoten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (10) Die Verteidigung dauert pro Prüfling ca. 30 Minuten. Dabei sollen die mit dem Thema verbundenen Probleme und Ergebnisse in ca. 15 Minuten (Vortrag) dargestellt und diesbezügliche Fragen beantwortet werden. Die Verteidigung wird von den beiden Gutachtern als Prüfende durchgeführt und bewertet. Die Note ergibt sich aus dem Mittel der beiden Einzelnoten.



## § 11

### Bewertung der Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen prüfenden Personen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungen und Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt
3	befriedigend	Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

- (2) Es erfolgt eine Notenumrechnung ins ECTS-System.
- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfung können durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Werden mehrere Leistungen in einer Modulprüfung zusammengefasst, errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Studien- und/oder Prüfungsleistungen. Die Modulprüfung ist nur dann bestanden, wenn jede Studien- und/oder Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde. Einzelne Leistungen mit der Bewertung „nicht ausreichend“ sind vor der Notenbildung der Modulprüfung zu wiederholen.
- (5) Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind, bei einem arithmetischen Mittel
- |                             |             |                     |
|-----------------------------|-------------|---------------------|
| bis                         | 1,5         | = sehr gut,         |
| über                        | 1,5 bis 2,5 | = gut,              |
| über                        | 2,5 bis 3,5 | = befriedigend      |
| über                        | 3,5 bis 4,0 | = ausreichend       |
| bei einem Durchschnitt über | 4,0         | = nicht ausreichend |
- (6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## § 12

### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so

wird ein neuer Termin anberaumt. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

Die entsprechende Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen der §§ 3,4,6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen entsprechend Bundeserziehungsgeldgesetzes über Elternzeit ist möglich.

- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.
- (4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 13**

#### **Wiederholung von Prüfungen und der Bachelorarbeit**

- (1) Modulteilprüfungen bzw. Modulprüfungen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Wird die erste Wiederholungsprüfung schriftlich durchgeführt, darf mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 3 die Bewertung „nicht ausreichend“ nur nach ergänzender mündlicher Prüfung getroffen werden. Mit einer notwendigen mündlichen Ergänzungsprüfung bestandene erste Wiederholungsprüfungen können nur mit der Note „ausreichend“ bewertet werden. Für eine Ergänzungsprüfung gelten die Festlegungen für mündliche Prüfungen. Die Ergänzungsprüfung sollte unverzüglich, jedoch nicht früher als eine Woche nach Bekanntgabe der Note der schriftlichen Prüfung durchgeführt werden. Der Termin wird durch die prüfende Person bekannt gegeben.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 3 in der Regel nur für eine Prüfung zulässig. Im begründeten Ausnahmefall kann unter Berücksichtigung der Gesamtleistung in einem weiteren Modul eine zweite Wiederholungsprüfung genehmigt werden. Die Entscheidung obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (3) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Wiederholungsprüfungen sind frühestens nach sechs Wochen und spätestens innerhalb von einem Semester nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Dazu ist eine Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholungsprüfungen durch den Prüfungsausschuss

verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 12 Abs. 1.

- (5) Für eine zweite Wiederholungsprüfung ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung ein schriftlicher Antrag auf Genehmigung an den Prüfungsausschuss durch den Prüfling einzureichen. Bei Überschreitung der Frist erlischt der Prüfungsanspruch. Wird der Prüfling zur zweiten Wiederholungsprüfung zugelassen, hat er diese Prüfung frühestens nach vier Wochen und spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Nichtbestehen der Prüfung abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 3 grundsätzlich als mündliche Prüfung abzulegen und bei Bestehen mit der Note „ausreichend“ zu bewerten.
- (6) Die Bachelorarbeit kann bei der Bewertung „nicht ausreichend“ einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas in der in § 10 Abs. 5 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.
- (7) Fehlversuche im selben Modul im Sinne Abs. 1 bis 4 an anderen Universitäten oder Hochschulen sind anzurechnen.
- (8) Verlässt die Studentin oder der Student die Universität, die Hochschule oder wechselt sie oder er den Studiengang, so wird ihr oder ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen und Studienleistungen und deren Benotung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.
- (9) Hat der Prüfling eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Hat der Prüfling eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der erkennen lässt, dass der Bachelorabschluss endgültig nicht vergeben wird.

## **II. Bachelorabschluss**

### **§ 14**

#### **Umfang, Art und Zulassung**

- (1) Der Bachelorabschluss besteht aus den in den Anlagen aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich Verteidigung.
- (2) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer
  - mindestens 12 der nachzuweisenden 14 Modulprüfungen bestanden hat und
  - das Praktikum nachweisen kann.

### **§ 15**

#### **Bildung der Gesamtnote und Zeugnis**

- (1) Der Bachelorabschluss wird vergeben, wenn sämtliche Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit und die Verteidigung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

- (2) Die Gesamtnote wird gebildet zu
  - 30 % aus der Note der Bachelorarbeit,
  - 10 % aus der Note der Verteidigung und
  - 60 % aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen, wobei von den insgesamt 14 nachzuweisenden Modulen nur 12 Module in die Rechnung eingehen; zwei Modulprüfungen können vom Prüfling als für die Gesamtnote irrelevant bestimmt werden.
- (3) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnotendurchschnitt nicht schlechter als 1,2) wird das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
- (4) Hat ein Prüfling die Modulprüfungen bestanden und die Bachelorarbeit erfolgreich verteidigt, so erhält sie oder er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Noten der für die Gesamtnote (gem. Abs. 2) herangezogenen Modulprüfungen, die Note der Bachelorarbeit, der Verteidigung und die Gesamtnote aufgenommen. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit.
- (5) Das Zeugnis trägt das Logo der Universität und das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist möglichst innerhalb von vier Wochen auszustellen. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und des Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg zu versehen.

## **§ 16**

### **Urkunde**

- (1) Die Bachelor-Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und das Logo der Universität. Die Verleihung des Grades „Bachelor of Arts“ wird beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Otto-von-Guericke-Universität versehen.

## **III. Schlussbestimmungen**

## **§ 17**

### **Ungültigkeit des Bachelorabschlusses**

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 18**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 19**

### **Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften vom 2. Juni 2004 und des Beschlusses des Senats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 21.7.2004.

Magdeburg, den 24.08.2004

Der Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

**Anlage: Prüfungsplan**  
**Bachelor-Studiengang Medienbildung: Visuelle Kultur und Kommunikation**

Modul	Credit Points	SWS	Empfohlenes Semester	Prüfungsart	Studienleistungen
<b>Modul 1:</b> Medien und Pädagogik	10	4	1 - 2	Kumulative Studienleistungen	Präsentation, Hausarbeit oder Klausur
<b>Modul 2:</b> Medien im Alltag	10	4	1 - 2	Kumulative Studienleistungen	Präsentation, Hausarbeit oder Klausur
<b>Modul 3:</b> Einführung in die Informatik	20	16	1 - 2	Mündliche Prüfung	
<b>Modul 4:</b> Medien und Gesellschaft	10	4	1 - 2	Kumulative Studienleistungen	Präsentation, Hausarbeit oder Klausur
<b>Modul 5:</b> Medien in Lernprozessen	10	4	1 - 2	Kumulative Studienleistungen	Hausarbeit, Präsentation oder Medienprodukt
<b>Modul 6:</b> Mediengeschichte	10	4	3 - 4	Kumulative Studienleistungen	Präsentation, Hausarbeit oder Klausur
<b>Modul 7:</b> Medieninstitutionen, Medienrecht und Medienethik	10	4	3 - 4	Kumulative Studienleistungen	Hausarbeit, Präsentation oder Medienprodukt
<b>Modul 8:</b> Zielgruppenorientierte Medienarbeit	10	4	3 - 4	Kumulative Studienleistungen	Präsentation, Hausarbeit oder Klausur
<b>Modul 9:</b> Medienbildung	10	4	3 - 4	Kumulative Studienleistungen	Präsentation, Hausarbeit oder Klausur
<b>Modul 10:</b> Medien und Gruppenphänomene	10	4	3 - 4	Kumulative Studienleistungen	Präsentation, Hausarbeit oder Klausur
<b>Modul 11:</b> Medienpraxis und Mediendidaktik	10	8	5 - 6	Kumulative Studienleistungen	Hausarbeit und Präsentation
<b>Wahlpflichtbereich I:</b> Eines der folgenden drei Module ist nachzuweisen	10	4	3 - 4		
<b>Modul 12:</b> Computerspiele als kulturelles Phänomen	(10)	(4)	(3 - 4)	Hausarbeit und kumulative Studienleistungen	Präsentation, Hausarbeit oder Medienprodukt
<b>Modul 13:</b> Internetarbeit	(10)	(4)	(3 - 4)	Hausarbeit und kumulative Studienleistungen	Präsentation, Hausarbeit oder Medienprodukt
<b>Modul 14:</b> Bild-, Film- und Medientheorien	(10)	(4)	(3 - 4)	Hausarbeit und kumulative Studienleistungen	Präsentation, Hausarbeit oder Medienprodukt
<b>Wahlpflichtbereich II:</b> Eines der folgenden drei Module ist nachzuweisen	10	2	5 - 6		
<b>Modul 15:</b> Projektarbeit mit Computerspielen	(10)	(2)	(5 - 6)	Kumulative Studienleistungen	Präsentation oder Medienprodukt
<b>Modul 16:</b> Sozialformen im Internet	(10)	(2)	(5 - 6)	Kumulative Studienleistungen	Präsentation oder Medienprodukt
<b>Modul 17:</b> Bild- und Filmanalyse und -gestaltung	(10)	(2)	(5 - 6)	Kumulative Studienleistungen	Präsentation oder Medienprodukt
<b>Wahlpflichtbereich III:</b> Ein weiteres Modul aus dem Wahlpflichtbereich I oder II ist nachzuweisen	10	2 - 4	5 - 6		Entsprechend gewähltem Modul
Projektkolloquium	4	2	6		Präsentation
Praktikum	10		3		Praktikumsbericht
Bachelorarbeit	12		6		
Verteidigung Bachelorarbeit	4		6		
<b>Summe</b>	<b>180</b>	<b>70-72</b>			

Die Modulbeschreibungen sind im Internet unter <http://www.uni-magdeburg.de/paedagogik/medienbildung> einzusehen.